

GESELLSCHAFTSVERTRAG

SWS NETZBETREIBER GMBH (STROM UND GAS)

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	4
	§ 1 Firma und Sitz	4
	§ 2 Gegenstand des Unternehmens	4
	§ 3 Dauer und Geschäftsjahr	4
	§ 4 Begriffe	5
II.	Stammkapital, Geschäftsanteil, Organe der Gesellschaft.....	5
	§ 5 Stammkapital	5
	§ 6 Organe der Gesellschaft	5
III.	Geschäftsführung.....	5
	§ 7 Geschäftsführung.....	5
	§ 8 Vertretung.....	6
	§ 9 Aufgaben der Geschäftsführer.....	6
IV.	Aufsichtsrat.....	10
	§ 10 Bildung und Zusammensetzung des Aufsichtsrats.....	10
	§ 11 Vorsitzender des Aufsichtsrats.....	11
	§ 12 Innere Ordnung des Aufsichtsrats	12
	§ 13 Beschlussfassung des Aufsichtsrats	13
	§ 14 Aufgaben des Aufsichtsrats.....	14
	§ 15 Verschwiegenheit	14

V.	Gesellschafterversammlung und Gesellschafterbeschlüsse	15
	§ 16 Einberufung und Durchführung der Gesellschafterversammlung.....	15
	§ 17 Gesellschafterbeschlüsse	15
	§ 18 Aufgaben der Gesellschafterversammlung	16
VI.	Wirtschaftsplan, Jahresabschluss, Ergebnisverwendung	17
	§ 19 Wirtschafts- und Finanzplanung.....	17
	§ 20 Jahresabschluss und Lagebericht	17
VII.	Verfügung über Geschäftsanteile, Ausscheiden eines Gesellschafters	18
	§ 21 Verfügung über Geschäftsanteile	18
VIII.	Liquidation	18
	§ 22 Liquidation	18
IX.	Sonstige Bestimmungen	18
	§ 23 Gründungsaufwand.....	18
	§ 24 Schriftform	19
	§ 25 Bekanntmachungen	19
	§ 26 Leistungsverkehr zwischen Gesellschaft und Gesellschafter	19
	§ 27 Salvatorische Klausel	19

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Firma und Sitz

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

SWS Netzbetreiber GmbH

- (2) Satzungssitz und Verwaltungssitz der Gesellschaft ist Stuttgart.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb des Elektrizitäts- und Gasversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung in Stuttgart unter Beachtung der Ziele des § 1 EnWG, d. h. einer möglichst sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten und umweltverträglichen leitungsgebundenen Energieversorgung, die zunehmend auf dem Einsatz erneuerbarer Energien beruht, sowie die Erbringung und Vermarktung von damit zusammenhängenden, gegebenenfalls ergänzenden Dienstleistungen.
- (2) Die Gesellschaft ist im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben, insbesondere der Bestimmungen des EnWG und der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an anderen Unternehmen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben oder pachten, ferner Zweigniederlassungen errichten und Unternehmens- oder Interessensgemeinschaftsverträge im Rahmen des nach dem EnWG Zulässigen abschließen.

§ 3 Dauer und Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Dauer errichtet.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und endet zum Ablauf desjenigen Kalenderjahres, in welchem die Gesellschaft im Handelsregister des Amtsgerichtes Stuttgart eingetragen wurde.

§ 4 Begriffe

Soweit in diesem Gesellschaftsvertrag Personen entsprechend dem Wortlaut des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung in männlicher Form bezeichnet werden, schließen sie jeweils die weibliche Form ein. Die Verkürzung des Vertragstextes auf die männliche Form dient lediglich der besseren Lesbarkeit dieses Gesellschaftsvertrages.

II. Stammkapital, Geschäftsanteil, Organe der Gesellschaft

§ 5 Stammkapital

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt

€ 25.000(in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro)

(2) Am Stammkapital der Gesellschaft sind beteiligt:

- Stadtwerke Stuttgart GmbH (im Folgenden „**SWS**“) mit 6.275 Geschäftsanteilen von jeweils nominal € 1 , insgesamt mit nominal € 6.275 (in Worten: sechstausendzweihundertunfünfundsiebzig Euro) (25,1%)
- Netze BW GmbH (im Folgenden "**Netze BW**") mit 18.725 Geschäftsanteilen von jeweils nominal € 1, insgesamt mit nominal € 18.725 (in Worten: achzehntausendsiebenhundertfünfundzwanzig Euro) (74,9%)

§ 6 Organe der Gesellschaft

(1) Organe der Gesellschaft sind

- a) die Geschäftsführung,
- b) der Aufsichtsrat und
- c) die Gesellschafterversammlung.

(2) Die Gesellschafterversammlung darf ihre gesetzlichen und gesellschaftsvertraglichen Rechte, insbesondere im Verhältnis zur Geschäftsführung nur insoweit ausüben, wie dies mit den Bestimmungen der §§ 6 ff. EnWG vereinbar ist.

III. Geschäftsführung

§ 7 Geschäftsführung

(1) Die Gesellschaft hat drei Geschäftsführer. Die Netze BW ist berechtigt, zwei Geschäftsführer vorzuschlagen, die SWS einen Geschäftsführer, die jeweils vom Aufsichtsrat zu bestellen

sind. Ein Vorschlag kann abgelehnt werden, falls ein wichtiger Grund in der Person des Vorgeschlagenen vorliegt. Die erste Geschäftsführung wird durch Beschluss der Gesellschafterversammlung bestellt. Die Bestellung erfolgt auf längstens fünf Jahre; eine wiederholte Bestellung ist zulässig, jedoch frühestens ein Jahr vor Ablauf der laufenden Amtszeit. Der von der SWS vorgeschlagene Geschäftsführer verantwortet den kaufmännischen Bereich.

- (2) Die Geschäftsführer werden durch Beschluss des Aufsichtsrates bestellt und abberufen. Sie führen die Geschäfte der Gesellschaft. Sie haben in den Angelegenheiten der Gesellschaft die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes anzuwenden.
- (3) Der Aufsichtsrat kann einen Geschäftsführer zum Vorsitzenden der Geschäftsführung und die übrigen Geschäftsführer zu seinen Stellvertretern ernennen.
- (4) Mehrere Geschäftsführer geben sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf, die mit einer Mehrheit von mindestens 75 % aller vorhandenen Stimmen zu erteilen ist. Der Aufsichtsrat ist berechtigt, anstelle der Geschäftsführer seinerseits mit einer entsprechenden Mehrheit eine Geschäftsordnung zu erlassen oder eine bestehende Geschäftsordnung zu ändern. Die erste Geschäftsordnung wird von der Gesellschafterversammlung beschlossen.

§ 8 Vertretung

- (1) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so ist jeder von ihnen berechtigt, die Gesellschaft zusammen mit einem anderen Geschäftsführer oder gemeinsam mit einem Prokuristen zu vertreten.
- (2) Der Aufsichtsrat kann einzelnen oder allen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis und/oder Befreiung von den Beschränkungen des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuches erteilen.

§ 9 Aufgaben der Geschäftsführer

- (1) Die Geschäftsführer führen die Geschäfte der Gesellschaft unter Beachtung der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages, der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrats, der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung sowie ihrer Anstellungsverträge. Die Geschäftsführung hat Beschlüsse und Weisungen der Gesellschafterversammlung sowie Beschlüsse des Aufsichtsrats zu befolgen.
- (2) Rechtsgeschäfte und Maßnahmen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats. Die folgenden Rechtsgeschäfte und Maßnahmen bedürfen der Zustimmung auch dann, wenn sie im Einzelfall zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft gehören:

-
1. Festlegung oder Änderung der lang-, mittel- und kurzfristigen Geschäftspolitik der Gesellschaft;
 2. Feststellung oder Änderung des Finanz-, Investitions- oder Personalplans für das bevorstehende Geschäftsjahr;
 3. Feststellung oder Änderung des Investitionsplans im Rahmen eines Pachtverhältnisses betreffend ein Elektrizitäts- oder Gasversorgungsnetz;
 4. Maßnahmen, die im festgestellten Finanz- und Investitionsplan nicht vorgesehen sind, insbesondere die Aufnahme oder Gewährung von Darlehen und Krediten (ausgenommen bankübliche Dispositionskredite bis zu einer Höhe von EUR [•]) sowie die Begebung von Wechseln und die Einräumung von Zahlungszielen von mehr als drei Monaten;
 5. Abschluss, Änderung oder Beendigung von Verträgen über Erwerb, Trennung, Veräußerung, Belastung, Pacht oder Betrieb von Elektrizitäts- oder Gasversorgungsnetzen;
 6. Schuldübernahmen sowie Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Haftungen für Dritte, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen;
 7. Aufnahme neuer Geschäftstätigkeiten sowie teilweise oder vollständige Aufgabe bestehender Geschäftstätigkeiten;
 8. Gründung oder Auflösung von Gesellschaften;
 9. Errichtung, wesentliche Umgestaltung oder Aufhebung/Schließung von Unternehmenszweigen, Betriebsstätten oder Zweigniederlassungen;
 10. Erwerb, Veräußerung oder Verpachtung von Betrieben oder Teilbetrieben;
 11. Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Beteiligungen an anderen Unternehmen, gleich welcher Rechtsform, einschließlich stiller Beteiligungen, Unterbeteiligungen und treuhänderischer Beteiligungen, oder von Vermögensgegenständen, die ein Unternehmen oder einen Unternehmensteil ausmachen;
 12. im Hinblick auf Arbeitnehmer und Mitarbeiter der Gesellschaft:

-
- a) Abschluss, Änderung oder Beendigung von Anstellungs- und Dienstverträgen, die eine längere als die gesetzliche Kündigungsfrist oder eine Gewinn- oder Umsatzbeteiligung oder eine jährliche Vergütung (einschließlich Sonderzahlungen) von mehr als EUR [•] vorsehen;
 - b) Abschluss oder Änderung von Abfindungsvereinbarungen mit ausscheidenden Arbeitnehmern oder Mitarbeitern;
 - c) Beteiligungen von Arbeitnehmern oder Mitarbeitern am Gewinn, Umsatz oder Vermögen der Gesellschaft;
 - d) Erteilung oder Entzug/Widerruf von Prokuren und Generalhandlungsvollmachten;
 - e) Aufstellung oder Änderung allgemeiner Grundsätze über die betriebliche Altersversorgung sowie Abschluss, Änderung oder Beendigung von Pensionsvereinbarungen oder sonstiger Ruhegehaltsverpflichtungen oder Versorgungszusagen mit einzelnen Arbeitnehmern oder Mitarbeitern;
- 13. Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten oder Rechten an Grundstücken sowie Verpflichtung zur Vornahme solcher Verfügungen;
 - 14. Anschaffung, Veräußerung, Belastung, Sicherungsübereignung oder Verpfändung von Gegenständen des Anlagevermögens mit einem Wert von über EUR [•];
 - 15. Abschluss, Änderung oder Beendigung von Miet-, Pacht-, Leasing- oder sonstigen Dauerschuldverträgen, die eine Laufzeit von mehr als [•] Jahren vorsehen oder Verpflichtungen der Gesellschaft von jährlich mehr als EUR [•] begründen;
 - 16. Abschluss, Änderung oder Beendigung von Verträgen über den Erwerb oder die Veräußerung von gewerblichen Schutzrechten (Patente, Patentanmeldungen, Gebrauchsmuster, Marken), geheimen Verfahren, Betriebsgeheimnissen, Know-how oder ähnlichen Rechten sowie Abschluss, Änderung oder Beendigung von Aktiv- oder Passivlizenzverträgen, soweit der Vertragsumfang im Einzelfall EUR [•] übersteigt;
 - 17. Abschluss, Änderung oder Beendigung von Unternehmensverträgen, Unternehmenspachtverträgen, Betriebsüberlassungsverträgen oder Ergebnisübernahmeverträgen;
 - 18. Abschluss, Änderung oder Beendigung von Verträgen, die einer Anzeige oder Anmeldung an das Bundeskartellamt oder die Kommission der Europäischen Union bedürfen;
-

-
19. Termingeschäfte über Devisen, Wertpapiere oder andere an Börsen gehandelte Waren oder Rechte, soweit solche Geschäfte nicht zu Kurssicherungszwecken abgeschlossen werden;
 20. Abschluss, Änderung oder Beendigung von Verträgen der Gesellschaft mit Gesellschaftern, Mitgliedern der Geschäftsführung oder des Aufsichtsrats sowie deren Angehörigen im Sinne von § 15 Abgabenordnung (AO) sowie Abschluss, Änderung oder Beendigung von Verträgen mit Unternehmen, an denen die vorgenannten Personen unmittelbar oder mittelbar mit mehr als 5 % beteiligt sind;
 21. Abschluss, Änderung oder Beendigung von sonstigen Verträgen, sofern sich deren Laufzeit über den 31.12.2018 hinaus erstreckt und für die Zeit nach dem 31.12.2018 eine Verpflichtung von jährlich mehr als EUR 100.000 für die Gesellschaft begründen, sowie von sonstigen Verträgen, die Verpflichtungen der Gesellschaft von jährlich mehr als EUR 250.000 begründen;
 22. Einleitung von Verfahren vor staatlichen Gerichten, Behörden oder Schiedsgerichten mit einem Streitwert von mehr als EUR [•] sowie Abschluss von Vergleichen in solchen Verfahren;
 23. Geschäfte oder Maßnahmen, welche der Aufsichtsrat für zustimmungsbedürftig erklärt hat;
 24. Stimmabgabe oder anderweitige Mitwirkung in Gesellschaften, an denen die Gesellschaft – unmittelbar oder mittelbar – mehrheitlich beteiligt ist,
 - a) bei Rechtsgeschäften und Maßnahmen der in Ziffer 1 bis Ziffer 23 genannten Art,
 - b) bei der Anstellung, Bestellung, Abberufung und Entlastung von Mitgliedern der Geschäftsführung und der Aufsichtsorgane,
 - c) beim Erlass oder bei der Änderung von Geschäftsordnungen,
 - d) bei der Feststellung des Jahresabschlusses und/oder der Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung,
 - e) bei Änderungen des Gesellschaftsvertrags;

Die Geschäftsführung hat, soweit möglich, sicherzustellen, dass die Gesellschaftsverträge von Gesellschaften, an denen die Gesellschaft – unmittelbar oder mittelbar – mehrheitlich beteiligt ist, Rechtsgeschäfte und Maßnahmen der in Ziffer 1 bis Ziffer 23 genannten Art von der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung der betreffenden Gesellschaft abhängig machen.

- (3) Der Aufsichtsrat kann weitere Geschäfte von seiner Zustimmung abhängig machen (vgl. Abs. 2 Ziffer. 23).
- (4) In dringenden Fällen, in denen die Einholung der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats zu den vorstehend aufgeführten Rechtsgeschäften oder Maßnahmen nicht möglich ist, kann die Geschäftsführung auch ohne Zustimmung des Aufsichtsrats handeln. Sie hat den Aufsichtsrat in diesem Fall unverzüglich über die vorgenommenen Rechtsgeschäfte oder Maßnahmen sowie die Gründe zu unterrichten, aus denen die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrats nicht eingeholt werden konnte.
- (5) Die Geschäftsführung informiert die Gesellschafterversammlung und den Aufsichtsrat in regelmäßigen, Abständen unaufgefordert sowie auf deren Aufforderung hin über ihre Tätigkeit. Für die Informationspflicht gegenüber dem Aufsichtsrat gilt § 90 AktG entsprechend.
- (6) Die Geschäftsführung bereitet die Gesellschafterversammlungen und die Sitzungen des Aufsichtsrats vor. Die Geschäftsführer sind verpflichtet, an Gesellschafterversammlungen und Sitzungen des Aufsichtsrats teilzunehmen, sofern die Gesellschafterversammlung oder der Aufsichtsrat nicht beschließt, ohne die Geschäftsführer zu tagen.
- (7) Die Geschäftsführung hat Unterlagen, welche ihr als Vertreterin der Gesellschaft in Beteiligungsgesellschaften zugehen, unverzüglich den Gesellschaftern und der Landeshauptstadt Stuttgart zu übermitteln.

IV. Aufsichtsrat

§ 10 Bildung und Zusammensetzung des Aufsichtsrats

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der sich aus 7 Mitgliedern zusammensetzt.
- (2) Die Netze BW bestellt 5 Mitglieder des Aufsichtsrats durch Entsendung. Wiederholte Bestellungen sind zulässig. Die Netze BW ist berechtigt, die von ihr entsandten Aufsichtsratsmitglieder jederzeit wieder abzurufen. In diesem Fall ist unverzüglich ein neues Aufsichtsratsmitglied für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds zu entsenden.
- (3) Die LHS entsendet 2 Aufsichtsratsmitglieder. Abs. (2) ist entsprechend anzuwenden.

-
- (4) Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder beginnt mit der Annahme des Amtes gegenüber der Gesellschaft. Sie endet mit Beendigung der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Wird die Entlastung außerhalb einer Gesellschafterversammlung entsprechend § 17 Abs. (3) dieses Gesellschaftsvertrags beschlossen, tritt an die Stelle der Beendigung der Gesellschafterversammlung der Tag der Niederschrift des Beschlusses.
 - (5) Die Amtszeit von Aufsichtsratsmitgliedern, die zugleich Mitglied des Gemeinderats der LHS sind, endet vorzeitig mit dem Ablauf der Wahlperiode des Gemeinderats oder mit ihrem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Gemeinderat. Die Amtszeit von Aufsichtsratsmitgliedern, die zugleich Mitglied der Verwaltung der LHS sind, endet mit ihrem Ausscheiden aus den Diensten der LHS.
 - (6) Nach Ablauf seiner Amtszeit bleibt jedes Aufsichtsratsmitglied solange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt ist.
 - (7) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt unter Einhaltung einer Frist von einem Monat durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen.
 - (8) Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so wird ein Nachfolger für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds entsprechend vorstehenden Absätzen (2) und (3) bestellt.
 - (9) Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder wird durch Beschluss der Gesellschafterversammlung festgelegt.
 - (10) Die Regelung des § 52 GmbHG findet auf den Aufsichtsrat keine Anwendung.

§ 11 Vorsitzender des Aufsichtsrats

- (1) Die Netze BW legt im Rahmen der Entsendung den Vorsitzenden des Aufsichtsrats, die SWS den Stellvertreter des Vorsitzenden fest. Für den Fall des vorzeitigen Ausscheidens des Vorsitzenden oder des Stellvertreters gilt die Regelung des. § 10 Abs. (8) entsprechend. Der Stellvertreter hat die Rechte des Aufsichtsratsvorsitzenden, wenn dieser verhindert ist.
- (2) Der Aufsichtsratsvorsitzende koordiniert die Arbeit im Aufsichtsrat, leitet dessen Sitzungen und nimmt die Belange des Aufsichtsrats nach außen wahr.
- (3) Erklärungen des Aufsichtsrats werden vom Vorsitzenden auf der Grundlage eines Aufsichtsratsbeschlusses und unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat der SWS Netzbetreiber GmbH“ abgegeben. Bei der Entgegennahme von Erklärungen wird der Aufsichtsrat durch seinen Vorsitzenden vertreten.

-
- (4) Ergibt eine Abstimmung im Aufsichtsrat Stimmgleichheit, so hat bei einer erneuten Abstimmung über denselben Gegenstand, wenn auch sie Stimmgleichheit ergibt, der Aufsichtsratsvorsitzende zwei Stimmen. Jedem Stellvertreter steht die Zweitstimme nicht zu.

§ 12 Innere Ordnung des Aufsichtsrats

- (1) Die Einberufung des Aufsichtsrats erfolgt durch den Vorsitzenden oder in dessen Auftrag durch die Geschäftsführung. Der Aufsichtsrat wird mindestens einmal im Jahr in Textform unter Mitteilung der Tagesordnung und Übermittlung der Sitzungsunterlagen unter der Einhaltung einer Frist von einer Woche einberufen. Der Tag der Absendung der Einladung sowie der Tag der Aufsichtsratssitzung selbst werden bei der Frist nicht mitgerechnet. Die Textform ist auch durch telekommunikative Übermittlung unter Wahrung von § 126 b) BGB (z. B. Telefax, E-Mail) eingehalten. In dringenden Fällen kann eine andere Form der Einladung oder eine kürzere Frist gewählt werden. Die Tagesordnung wird vom Aufsichtsratsvorsitzenden im Benehmen mit der Geschäftsführung aufgestellt. Einladungen zu den Sitzungen des Aufsichtsrats sowie die Sitzungsunterlagen sind auch der Beteiligungsverwaltung der LHS zu übermitteln.
- (2) Der Aufsichtsrat soll in der Regel einmal im Kalendervierteljahr, einberufen werden. Der Aufsichtsrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn es die Belange der Gesellschaft erfordern oder wenn die Geschäftsführung oder ein Viertel der satzungsmäßigen Mitglieder des Aufsichtsrats dies in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Wird dem Verlangen nicht innerhalb von zwei Wochen entsprochen, so können die Antragsteller die Sitzung selbst nach Maßgabe des vorigen Absatzes einberufen.
- (3) Zur Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrats sind dessen Mitglieder und nach Maßgabe von § 9(6) die Geschäftsführer berechtigt.
- (4) An den Sitzungen des Aufsichtsrats können anstelle von verhinderten Aufsichtsratsmitgliedern Personen teilnehmen, die dem Aufsichtsrat nicht angehören, wenn diese sie hierzu in Textform ermächtigt haben (§ 109 Abs. 3 AktG).
- (5) Der Aufsichtsratsvorsitzende kann zur Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrats weitere Personen zu Zwecken der Auskunftserteilung oder der Beratung des Aufsichtsrats, ferner einen Schriftführer zulassen.
- (6) Sitzungsteilnehmer, die dem Aufsichtsrat nicht angehören, sind zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 13 Beschlussfassung des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß zur Sitzung eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder im Sinne von § 10 Abs. (1), darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend ist. Ist der Aufsichtsrat nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von zwei Wochen eine neue Sitzung des Aufsichtsrats mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Der so einberufene Aufsichtsrat ist in jedem Fall beschlussfähig. Darauf ist in der Einberufung hinzuweisen. Für die Form und Frist der Einberufung des Aufsichtsrats gilt § 12 Abs. (1).
- (2) Ist eine Aufsichtsratssitzung nicht ordnungsgemäß einberufen oder ein Beschlussgegenstand in der Tagesordnung nicht aufgeführt, so kann eine Beschlussfassung nur erfolgen, wenn sämtliche Mitglieder anwesend und hiermit einverstanden sind.
- (3) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse in der Regel in Sitzungen. Jedoch können Aufsichtsratsbeschlüsse, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, auch schriftlich gefasst werden, wenn sich sämtliche Aufsichtsratsmitglieder mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden erklären. Die Textform ist auch durch telekommunikative Übermittlung und Wahrung von § 126 b) BGB (z. B. Telefax, E-Mail) eingehalten. Hierauf ist in der Beschlussvorlage ausdrücklich hinzuweisen. Auch diese Aufsichtsratsbeschlüsse sind gemäß dem folgenden Abs. (7) schriftlich niederzulegen und den Mitgliedern des Aufsichtsrats mitzuteilen.
- (4) Verhinderte Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse teilnehmen, dass sie ihre schriftliche Stimmabgabe durch eine andere zur Teilnahme berechnigte Person überreichen lassen (Stimmbotschaft). § 108 Abs. 3 AktG gilt entsprechend. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Vorbehaltlich der Regelung in § 11 Abs. (4) steht jedem Aufsichtsratsmitglied unabhängig von seiner Funktion im Aufsichtsrat bei der Beschlussfassung eine Stimme zu.
- (5) Soweit in diesem Vertrag oder im Gesetz nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, bedürfen Beschlüsse des Aufsichtsrats der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (6) Beschlüsse des Aufsichtsrats gemäß § 9(2) Ziffer 5, 7 bis 11 und 17 bedürfen einer Mehrheit von mindestens 75 % aller vorhandenen Stimmen. Entsprechendes gilt für Beschlüsse gemäß § 9(2) Ziffer 6, sofern die Maßnahme über den 31.12.2018 hinaus Bestand hat.
- (7) Über die Verhandlung und Beschlüsse des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und, soweit bestellt, dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

-
- (8) Für die Beschlussfassung in Ausschüssen gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend.

§ 14 Aufgaben des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat berät und überwacht die Geschäftsführung. Der Aufsichtsrat ist ferner in Entscheidungen von grundlegender Bedeutung der Gesellschaft einzubinden.
- (2) Dem Aufsichtsrat stehen die Informationsrechte gem. § 90 AktG zu.
- (3) Der Aufsichtsrat beschließt in den im Gesetz und im Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Fällen, insbesondere über
- a) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer, ausgenommen der Bestellung der ersten Geschäftsführer;
 - b) Abschluss, Änderung, Verlängerung, Kündigung und Aufhebung der Anstellungsverträge der Geschäftsführer;
 - c) Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Gesellschaft gegenüber Geschäftsführern.
- (4) Der Aufsichtsrat kann der Gesellschafterversammlung Vorschläge zur Beschlussfassung unterbreiten.

§ 15 Verschwiegenheit

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben über vertrauliche Informationen der Gesellschaft, insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Aufsichtsrat.
- (2) Mitglieder des Aufsichtsrats, die zugleich dem Gemeinderat oder der Verwaltung der LHS angehören, sind gegenüber dem Gemeinderat und Gemeinderatsausschüssen von der Verschwiegenheitsverpflichtung gemäß vorstehendem Abs. (1) befreit, soweit eine gemeindliche Angelegenheit betroffen und die Vertraulichkeit im Verhältnis zu Dritten gewährleistet ist. Die Befreiung gilt nicht, wenn die Offenbarung von vertraulichen Informationen der Gesellschaft Schaden zufügen könnte. In Zweifelsfällen entscheidet der Aufsichtsrat durch Beschluss.

V. Gesellschafterversammlung und Gesellschafterbeschlüsse

§ 16 Einberufung und Durchführung der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist oberstes Organ der Gesellschaft. Die Gesellschafter nehmen ihre Gesellschafterrechte grundsätzlich in der Gesamtheit der Gesellschafter durch Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung wahr.
- (2) Die Gesellschafterversammlung wird mindestens einmal im Jahr durch die Geschäftsführung in Textform unter Mitteilung der Tagesordnung und Übermittlung der Sitzungsunterlagen und unter der Einhaltung einer Frist von einer Woche einberufen. Der Tag der Absendung der Einladung sowie der Tag der Gesellschafterversammlung selbst werden bei der Frist nicht mitgerechnet. Die Textform ist auch durch telekommunikative Übermittlung unter Wahrung von § 126 b) BGB (z. B. Telefax, E-Mail) eingehalten. In dringenden Fällen kann eine andere Form der Einladung oder eine kürzere Frist gewählt werden. Die Tagesordnung wird vom Aufsichtsratsvorsitzenden im Benehmen mit der Geschäftsführung aufgestellt.
- (3) Die Gesellschafterversammlung wird vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats als Versammlungsleiter geleitet. Die Gesellschafterversammlung kann einen anderen Versammlungsleiter wählen.
- (4) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind Ort und Tag der Versammlung, Teilnehmer, Gegenstände der Tagesordnung und die Ergebnisse der Versammlung anzugeben.

§ 17 Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn das gesamte Stammkapital anwesend oder vertreten ist. Ist die Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von zwei Wochen eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese Wiederholungsversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig. Darauf ist in der Einberufung hinzuweisen. Für die Form und Frist der Einladung der Wiederholungsversammlung gilt § 16 Abs. (2).
- (2) Die Gesellschafter fassen ihre Beschlüsse, soweit nicht durch zwingende gesetzliche Vorschriften oder durch den Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen werden als nicht abgegebene Stimme gewertet. Jede vollen € 100,00 eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. Mehrere Stimmen eines Geschäftsanteils können nur einheitlich abgegeben werden.

-
- (3) Beschlüsse der Gesellschafter werden in der Versammlung gefasst. Jedoch können Gesellschafterbeschlüsse, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, auch schriftlich gefasst werden, wenn sich sämtliche Gesellschafter mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden erklären. Die Textform ist auch durch telekommunikative Übermittlung unter Wahrung von § 126 b) BGB (z. B. Telefax, E-Mail) eingehalten. Auch diese Beschlüsse sind entsprechend § 16 Abs. (4) des Gesellschaftsvertrages zu protokollieren.
 - (4) Jeder Gesellschafter kann sich bei Beschlüssen der Gesellschafter aufgrund schriftlicher Vollmacht durch einen anderen Gesellschafter oder durch eine aufgrund Berufsrecht zur Verschwiegenheit verpflichtete Person (Rechtsanwalt, Notar, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer) vertreten oder während der Gesellschafterversammlung auch beraten lassen.
 - (5) Die Anfechtung von Beschlüssen der Gesellschafter kann nur innerhalb eines Monats nach Zugang der Niederschrift i.S.v. § 16 Abs. (4) dieses Gesellschaftsvertrages bei dem Gesellschafter, der die Unwirksamkeit oder Anfechtbarkeit geltend macht, erfolgen.

§ 18 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung unterliegen neben den sich aus dem Gesetz und diesem Gesellschaftsvertrag ergebenden Bereichen Folgendes:
 - a) Feststellung des Jahresabschlusses und der Ergebnisverwendung;
 - b) Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes;
 - c) Wahl des Abschlussprüfers;
 - d) Abschluss, Änderung und Beendigung von Unternehmensverträgen i. S. d. §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG;
 - e) Änderung des Gesellschaftsvertrages;
 - f) Auflösung der Gesellschaft;
 - g) Umwandlungen im Sinne des § 1 UmwG;
 - h) Weisung an die Geschäftsführung;
 - i) Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates;
 - j) Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Gesellschaft gegenüber Aufsichtsratsmitgliedern;
 - k) Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die der Gesellschafterversammlung von der Geschäftsführung oder vom Aufsichtsrat zur Entscheidung vorgelegt werden;

-
- l) Errichtung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, sofern dies im Verhältnis zum Geschäftsumfang der Gesellschaft wesentlich ist.
 - (2) Gesellschafterbeschlüsse im Sinne von Abs. (1) Buchst. b), d) bis g) bedürfen einer Mehrheit von mindestens 75 % aller vorhandenen Stimmen. Gleiches gilt für Beschlüsse nach Abs. (1) Buchst. h) und k), sofern Angelegenheiten betroffen sind, über die der Aufsichtsrat nur mit einer Mehrheit von mindestens 75 % aller vorhandenen Stimmen entscheiden kann.

VI. Wirtschaftsplan, Jahresabschluss, Ergebnisverwendung

§ 19 Wirtschafts- und Finanzplanung

- (1) Für jedes Geschäftsjahr ist vor dessen Beginn von der Geschäftsführung ein Unternehmensplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Umsatz-, Ertrags-, Personal-, Investitions-, Liquiditäts- und Finanzplan.
- (2) Ferner ist eine fünfjährige mittelfristige Erfolgs-, Liquiditäts- und Investitionsplanung zu erstellen.
- (3) Der Unternehmensplan ist von der Geschäftsführung möglichst frühzeitig den Gesellschaftern und der Beteiligungsverwaltung der Landeshauptstadt Stuttgart zu übersenden und mit ihnen abzustimmen. Nach ihrer Aufstellung durch die Geschäftsführung ist der Unternehmensplan dem Aufsichtsrat zur Zustimmung vorzulegen und nach der Beschlussfassung des Aufsichtsrates der Gesellschafterversammlung zu übersenden.
- (4) Der Unternehmensplan ist durch einen Nachtrag zu ändern, wenn sich das Jahresergebnis gegenüber dem Ertragsplan erheblich verschlechtern wird oder wenn von anderen Plänen in erheblichem Umfang abgewichen werden muss. Abs. (3) gilt entsprechend.
- (5) Bei der Aufstellung wird die Geschäftsführung beachten und sicherstellen, dass die Gesellschaft in materieller, personeller, technischer und finanzieller Hinsicht über die zur Erfüllung der Vorgaben und Aufgaben des EnWG erforderliche Ausstattung verfügt.

§ 20 Jahresabschluss und Lagebericht

- (1) Die Geschäftsführung hat innerhalb der gesetzlichen Fristen den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung nebst Anhang) und einen Lagebericht über das vorangegangene Geschäftsjahr in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und durch den von der Gesellschafterversammlung gewählten Abschlussprüfer prüfen zu lassen. Den Prüfungsauftrag erteilt der Vorsitzende des Aufsichtsrates.
- (2) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit dem Prüfungsbericht und dem Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinns oder zur Deckung

des Bilanzverlusts unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen, nachdem die Prüfung abgeschlossen und der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers erteilt ist. Der Abschlussprüfer nimmt an den Beratungen über den Jahresabschluss teil.

- (3) Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfungsbericht sind den Gesellschaftern und der Beteiligungsverwaltung der Landeshauptstadt Stuttgart zuzusenden, sofern möglich im Laufe der ersten fünf Monate des folgenden Geschäftsjahres. Der Aufsichtsrat unterrichtet die Gesellschafter über das Ergebnis seiner Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.
- (4) Ist die Gesellschaft zur Aufstellung eines Konzernabschlusses und eines Konzernlageberichts verpflichtet, so gelten die Absätze (1) und (2) entsprechend.

VII. Verfügung über Geschäftsanteile, Ausscheiden eines Gesellschafters

§ 21 Verfügung über Geschäftsanteile

- (1) Jede rechtsgeschäftliche Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen an der Gesellschaft bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung aller Gesellschafter. Eine rechtsgeschäftliche Verfügung im Sinne dieses Gesellschaftsvertrages ist insbesondere jede vollständige oder teilweise Übertragung (Abtretung) sowie die Einräumung einer Unterbeteiligung sowie alle Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz (UmwG).
- (2) Das Ausscheiden eines Gesellschafters richtet sich nach den Vorschriften der §§ 34, 35 und 36 des Konsortialvertrages, die als Anlage beigefügt und damit Gegenstand dieser Urkunde sind.

VIII. Liquidation

§ 22 Liquidation

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch die Geschäftsführung, sofern nicht durch Gesellschafterbeschluss andere Liquidatoren bestellt werden.

IX. Sonstige Bestimmungen

§ 23 Gründungsaufwand

Die Kosten der Gründung trägt die Gesellschaft bis zu einer Höhe von € ... (in Worten: ... Euro).

§ 24 Schriftform

Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen und Erklärungen zwischen den Gesellschaftern und der Gesellschaft bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes notarielle Beurkundung vorgesehen ist.

§ 25 Bekanntmachungen

- (1) Soweit öffentliche Bekanntmachungen vorgeschrieben sind, erfolgen sie im elektronischen Bundesanzeiger und im Amtsblatt der LHS.
- (2) Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sind auch im Amtsblatt der LHS bekannt zu machen. Gleichzeitig mit der Bekanntmachung sind der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen. In der Bekanntmachung ist auf diese Auslegung hinzuweisen.

§ 26 Leistungsverkehr zwischen Gesellschaft und Gesellschafter

Der gesamte Leistungsverkehr zwischen Gesellschaft und Gesellschafter ist im Sinne der steuerrechtlichen Grundsätze über verdeckte Gewinnausschüttung angemessen abzurechnen. Bei Verstößen dagegen ist der zu Unrecht begünstigte Gesellschafter verpflichtet, den ihm zugewandten Vorteil zurückzuerstatten oder wertmäßig zu ersetzen.

§ 27 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages oder Teile von Bestimmungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhalts nicht berührt. Die weggefallene oder undurchführbare Bestimmung ist so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der Zweck der weggefallenen oder undurchführbaren Bestimmung im Rahmen des rechtlich Zulässigen möglichst weitgehend erreicht wird. Dasselbe gilt, wenn sich eine ergänzungsbedürftige Vertragslücke ergeben sollte.